

**Rechtsanwälte  
Schwamborn Schmidt Heisig  
Hauptstr.21 b**

**65760 Eschborn**

**Belehrung über / nach § 49 b Abs. 5 BRAO**

In Sachen:

.....

wegen:

.....

haben mich/uns die o.a. Rechtsanwälte vor der Mandatsübernahme auf die Vorschrift des § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen und mich/uns darüber belehrt, dass sich die Gebühren in vorbezeichneter Angelegenheit nach dem Gegenstandswert berechnen.

Die Vorschrift des § 49b Abs. 5 BRAO lautet:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

Der Auftraggeber ist sich somit darüber bewusst, dass in dem von ihm erteilten Mandat weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

Eschborn, den

.....

.....

(Vorname, Name;  
-Auftraggeber - / ggf. gesetzlicher Vertreter